

Ge-1

Beschluss

„Catcalling“ strafbar machen!

„Catcalling“ strafbar machen!

Das so genannte „Catcalling“ ist als nicht körperliche sexuelle Belästigung zu charakterisieren, die das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen verletzt. Aktuell ist es nicht als Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung strafbar. Auch eine Sanktionierung außerhalb des Strafgesetzbuches ist nicht geregelt. Wir fordern, dass „Catcalling“ bzw. die nicht körperliche sexuelle Belästigung strafbar wird.

Konkret fordern wir

- Die explizite Nennung von sexistischen Beweggründen und Zielen in § 46 II 2 StGB als relevanter Umstand für die Bemessung von Strafen.
- Die Auslegung des Tatbestands der Beleidigung (§ 185 StGB) in der Rechtspraxis dahingehend, dass nicht körperliche sexuelle Belästigungen, die die Herabwürdigung einer Person zum Sexualobjekt darstellen, als Kundgabe der Nichtachtung oder Missachtung dieser Person zu verstehen sind.
- Die Schaffung eines Straftatbestandes, der weitere Formen der unzumutbar aufgedrängten Sexualität erfasst.

Überweisen an

Bundesparteitag